

---

## S 50 AS 193/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 AS 193/05
Datum	12.10.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 76/05
Datum	21.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 12. Oktober 2005 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II) streitig.

Der 1945 geborene Kläger, verheiratet mit Frau H. Z. (geb. 1947), beantragte am 09.12.2004 die Bewilligung von Alg II.

Er bezog bis zum 11.01.2005 Alg I in Höhe von zuletzt täglich 37,18 Euro. Im Januar 2005 erhielt er Alg I in Höhe von insgesamt 298,98 Euro.

Die Ehefrau des Klägers, die seit dem 01.09.1979 bei der D. AG beschäftigt ist, erzielt dort ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.756,83 Euro (= 1.635,92 Euro netto).

Mit Bescheid vom 18.12.2004 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alg II ab, da

---

der Klager nicht hilfebedurftig sei. Der Klager und seine Ehefrau hatzen einen Gesamthilfebedarf von 988,76 Euro (Regelleistungen 622,00 Euro und Kosten fur Unterkunft und Heizung 366,76 Euro). Abzuglich der Freibetrage der Ehefrau betrage das anrechenbare Einkommen der Ehefrau 1.276,39 Euro.

Mit dem Widerspruch machte der Klager geltend, er sei hilfebedurftig, da durch die Anrechnung des Einkommens seiner Ehefrau kein deutlich uber den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibe. Im ubrigen durfte die zugrundeliegende Gesamtbedarfsberechnung der Bedarfsgemeinschaft gegen das Grundgesetz (GG) verstoen und ihn im ubrigen auch in seinen Rechten aus [Art.14 GG](#) verletzt sowie auch gegen [Art.6 GG](#) (Schutz der Ehe und Familie) verstoen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrundet zuruck. Das fur den Monat Januar 2005 anzurechnende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft von insgesamt 1.566,01 Euro ubersteige den Bedarf von 988,76 Euro. Auch ab dem Monat Februar 2005 nach vollstandigem Wegfall des Alg I liege das dann zu berucksichtigende Einkommen von 1.303,01 Euro uber dem Bedarfsatz. Mangels Bedurftigkeit bestehe kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Fur die Anwendung eines unterhaltsrechtlichen Selbstbedarfs nach burgerlichem Recht bezuglich des Einkommens der Ehefrau sei bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft keine rechtliche Moglichkeit gegeben. Die Bedarfs- und Einkommensermittlung zusammenlebender Ehegatten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) warden insofern dem fruheren Sozialhilferecht entsprechen.

Zur Begrandung der zum Sozialgericht Munchen (SG) erhobenen Klage hat der Klager erneut darauf hingewiesen, die Berechnung der Beklagten fordere letztlich von den Eheleuten, dass beide auf Sozialhilfeniveau absinken mussten. Hierdurch werde das grundlegende Prinzip von Ehe und Familie, insbesondere der gegenseitigen Verpflichtung zur Hilfe, gestort. Auerdem liege ein Versto gegen [Art.14 GG](#) vor. Die vollige Gleichschaltung von uber Jahrzehnte hin arbeitenden Menschen in abhangigen Arbeitsverhaltnissen und hierbei erfolgter Abfuhrung von Sozialabgaben mit Menschen, welche uber Jahrzehnte hin keinerlei geregelter Arbeit nachgegangen seien und insoweit keine Sozialabgaben entrichtet hatzen und auch keine andere Vorsorge getroffen hatzen, verstoe gegen [Art.1 GG](#). Daruber hinaus sei die Verhaltnismaigkeit nicht gewahrt, weshalb auch ein Versto gegen [Art.2 GG](#) vorliege.

Mit Urteil vom 12.10.2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Berechnungen der Beklagten seien nicht zu beanstanden. Der Klager lebe mit seiner Ehefrau gem. [ 7 Abs.3 SGB II](#) in einer Bedarfsgemeinschaft mit der Folge, dass das Einkommen seiner Ehefrau anzurechnen sei. Ein Versto gegen [Art.14 GG](#) lage nicht vor. Der Klager habe zwei Jahre lang Alg I bezogen. Die Leistungen nach dem SGB II seien ebenso wie die fruhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) steuerfinanziert und damit nach standiger hochstrichterlicher Rechtsprechung nicht durch [Art.14 GG](#) geschutzt. Ein Versto gegen den durch [Art.6 GG](#) gewahrleisteten Schutz von Ehe und Familie lage ebenfalls nicht vor. Es sei ein typischer Fall des gegenseitigen

---

Einstehens füreinander in einer Ehe, wenn das Gehalt des anderen Ehegatten den Partnern zur Sicherung des Lebensunterhalts diene. Dies gelte auch dann, wenn abweichend von dem früher herrschenden und den [Art.6 GG](#) vorausgesetzten Fall nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau das Einkommen verdiene. Der Einwand des Klägers, es läge eine Ungleichbehandlung mit nichtverheirateten erwerbsfähigen Arbeitslosen vor, lasse unberücksichtigt, dass die Tatsache der Ehe durchaus auch finanzielle Vorteile biete.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 12.10.2005 und den Bescheid vom 18.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte schließt sich der Auffassung des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils an.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG)); ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG München mit Urteil vom 12.10.2005 die Klage abgewiesen, da der Bescheid vom 18.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 nicht zu beanstanden ist.

Denn dem Kläger stehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht zu, da er nicht hilfebedürftig ist.

Nach [Â§ 3 Abs.2 SGB II](#) darf Alg II nur erbracht werden, soweit Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

[Â§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB II](#) bestimmt, dass Leistungen nach dem SGB II erwerbsfähige Personen erhalten, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist gemäß [Â§ 9 Abs.1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden

---

Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen ([Â§ 9 Abs.2 Satz 1 SGB II](#)).

Nach [Â§ 7 Abs.3 SGB II](#) gehört zur Bedarfsgemeinschaft u.a. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten gem. [Â§ 19 Satz 1 SGB II](#) als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und unter den Voraussetzungen des [Â§ 24 SGB II](#) einen befristeten Zuschlag.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der Kläger und seine Ehefrau H. Z. Der Gesamtbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts wurde zutreffend mit monatlich 988,76 Euro ermittelt (Regelleistung und Kosten der Unterkunft gemäß [Â§ 20](#) und [22 SGB II](#)).

Auf diesen Gesamtbedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen beider Ehegatten anzurechnen ([Â§ 19 Satz 2 SGB II](#)).

Für Januar 2005 erzielte der Kläger ein Einkommen aus restlichem Alg I in Höhe von 293,48 Euro. Seine Ehefrau erhielt nach der eingereichten Bezügemittlung des Arbeitgebers für den Monat Dezember ein Bruttoeinkommen von 1.995,91 Euro (netto = 1.635,92 Euro). Unter Berücksichtigung von [Â§ 11 Abs.2 SGB II](#) sowie der [Â§ 2](#) und [3](#) der ALG II/Sozialgeld-VO (Alg II-V) sind die nachfolgenden Einkommensbereinigungen vorzunehmen:

Einkommen des Klägers:

Alg I 293,48 Euro abzüglich Pauschbetrag für private Versicherungen gem. [Â§ 3 Nr.1 Alg II-V](#) 30,00 Euro zu berücksichtigendes Einkommen 263,00 Euro

Einkommen seiner Ehefrau:

Bezüge netto 1.635,92 Euro abzüglich Pauschbetrag für private Versicherungen 30,00 Euro abzüglich notwendiger Ausgaben (Fahrkosten, Gewerkschaftsbeitrag) 71,91 Euro gem. [Â§ 3 Nr.3 Alg II-V](#) abzüglich Freibetrag gem. [Â§ 30 SGB II](#) 231,00 Euro zu berücksichtigendes Einkommen 1.303,01 Euro

Das für den Monat Januar 2005 anzurechnende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft von insgesamt 1.566,01 Euro übersteigt somit den Bedarf von 988,76 Euro. Auch nach vollständigem Wegfall des Alg I liegt auch ab Februar 2005 das dann zu berücksichtigende Einkommen von 1.303,01 Euro über dem Bedarfssatz.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus [Â§ 24 SGB II](#). Die Zahlung eines befristeten

---

Zuschlags nach dem Bezug von Alg I setzt insoweit voraus, dass überhaupt Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Die vom Kläger vorgetragene verfassungsrechtliche Verstöße bzw. vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken greifen nicht. Insbesondere steht der Entscheidung nicht das Sozialstaatsprinzip des [Art.20 Abs.1 GG](#) entgegen. Denn der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner aus dem Sozialstaatsprinzip folgenden Verpflichtung, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen, einen weiten Gestaltungsspielraum. Grundsätzlich fällt es in seine Entscheidungsbefugnis, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt werden kann und soll.

Die Leistungen der Grundsicherung knüpfen allein an die Bedürftigkeit des Antragstellers an. Im Übrigen konnte auch die Bewilligung von Alhi bis zum 31.12.2004 nur nach einer Bedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Partners erfolgen.

Wenn der Kläger weiter vorträgt, dass, sollte das SGB II insgesamt verfassungswidrig sein, ihm nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen Alhi zu bewilligen sei, so ist dies nicht möglich. Denn mit Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 sind die Bestimmungen des SGB III über die Bewilligung der Alhi außer Kraft getreten.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom 12.10.2005 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024